

Mistrade-Regelung zwischen UniCredit Bank AG und Morgan Stanley v. 19.04.2021

§ 1 Mistrade-Regelung

- (1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft („**Mistrade**“). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a. eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Handelspartner oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b. eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preiseserheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren liegt vor, wenn die Abweichung von dem Referenzpreis mindestens 5 % und mindestens 0,003 EUR beträgt oder eine Abweichung von mehr als 0,50 EUR vorliegt. Vorstehende Regelung gilt für Geschäftsabschlüsse in prozentnotierten Wertpapieren entsprechend.
- (4) (a) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist vorher nur ein Preis zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 5 (c) von der meldenden Partei zu erbringen.

(b) Ist nach dem Vorstehenden kein Referenzpreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten und

strukturierten Wertpapieren erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

(5) Form und Frist der Meldung

(a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen. Fällt das Ende dieser Frist auf die Zeit nach Schluss des ausserbörslichen Handels zwischen den Parteien, dann kann die Meldung bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen. Sollte eine Antragstellung aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich sein, so kann die Mistrade-Meldung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

(b) Bei Verträgen, bei denen die Gesamtbelastung (Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis) über 10.000 Euro beträgt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in § 4 (3). Darüber hinaus kann die Meldung des Mistrades bis 10:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

Das Erreichen der in Satz 1 genannten Summe von 10.000 EUR ist für die Halbierung der Schwellen und die Verlängerung des Aufhebungsverlangens bis 10 Uhr nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Summe durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen.

(c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.

(d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des Referenzpreises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

(6) Ein Aufhebungsrecht nach § 4 (1) besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 250 EUR liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.

Die Mindestschadenshöhe nach Satz 1 ist für die Geltendmachung eines Mistrades nicht relevant, falls Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei des entsprechenden Geschäftes oder dem dahinter stehenden Auftraggeber durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge bestehen. Besondere

Berücksichtigung findet hierbei die Anzahl der vom gleichen Adressaten erteilten Aufträge, das Auftragsvolumen sowie das Auftragslimit. Die geltend machende Partei hat die entsprechend zusammenhängenden Geschäfte und Anhaltspunkte für die Ausnutzung der Mindestschadensschwelle bereits in der Mistrade-Meldung darzulegen und in der schriftlichen Bestätigung gemäß Absatz 5 (d) genau zu spezifizieren.

- (7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Parteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
- (8) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (9) Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten selbst. Kann auf eine Rüge der UniCredit hin im Wege des Chefhändlerverfahrens keine erhebliche und offenkundige Abweichung von dem zuvor von Morgan Stanley ermittelten Marktpreis festgestellt werden, so ist UniCredit verpflichtet, Morgan Stanley die durch die Einholung der Quotierungen ggfs. entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (10) Soweit das betreffende Geschäft in Übereinstimmung mit den obigen Bedingungen storniert wird, sind die Parteien zur Rückgewähr etwaiger bereits erbrachter Leistungen verpflichtet, gegebenenfalls Zug-um-Zug gegen Erhalt der Leistung der anderen Partei. Weitergehende Ansprüche stehen einer Partei infolge der Stornierung nur zu, wenn die andere Partei das zur Stornierung führende Ereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Die irrtümliche Stellung eines nicht marktgerechten Kurses oder die Fehleingabe eines Kurses in ein Computersystem stellen keine grob fahrlässige Pflichtverletzung dar. Soweit eine Partei aus anderen Gründen berechtigt ist, die Aufhebung, Änderung oder Rückgängigmachung des Geschäfts zu verlangen, bleiben diese Rechte von dieser Vereinbarung unberührt.
- (11) Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Handelspartner) ausdrücklich gestattet. In einem solchen Fall ist der vollständige Wortlaut offen zu legen und die andere Partei über die Tatsache der Veröffentlichung zuvor zu informieren.